

Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg
Gemeinderat
Flugplatzstrasse 12
8514 Amlikon-Bissegg



+41 58 345 62 16, benjamin.mueller@tg.ch
PG Nr. 2025.06-019
Frauenfeld, 17. November 2025

**Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg
Ergänzung Baureglement zu Grosswindanlagen, Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2025 hat uns die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg die Ergänzung des Baureglements mit einer Bestimmung zu Grosswindanlagen zur Vorprüfung eingereicht. Die Gesuchsunterlagen haben wir dem Amt für Energie, dem Rechtsdienst des Departements für Bau und Umwelt sowie dem Amt für Raumentwicklung zur Stellungnahme unterbreitet. Gestützt auf die verwaltungsinterne Vernehmlassung sind dazu folgende Bemerkungen anzubringen:

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Baureglementsergänzung.....	3
	2.1 Absatz 1	3
	2.2 Absatz 2	3
	2.3 Absatz 3	4
	2.4 Absatz 4	5
	2.5 Absatz 5	5
3	Planungsbericht.....	8
4	Schlussbemerkungen	8

1 Vorbemerkungen

Das Baureglement der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg wurde mit DBU-Entscheid Nr. 28 vom 27. Mai 2020 genehmigt. Im Jahr 2023 wollte die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg das Baureglement in Art. 22 mit den Absätzen 7 bis 9 ergänzen. Die neuen Absätze sahen Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 30 m und Bauzonen sowie Gebäuden, in denen sich Menschen regelmässig, dauernd oder vorübergehend aufhalten, vor. Zu Bauzonen sollte der Abstand mindestens der fünffachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entsprechen. Gegenüber Einzelgebäuden war ein Mindestabstand von 850 m vorgesehen. Mit DBU-Entscheid Nr. 29 vom 2. April 2024 wurde die Baureglementsergänzung nicht genehmigt. Daraufhin hat die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht. Mit Entscheid VG.2024.47/E vom 2. April 2025 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau die Beschwerde abgewiesen und die Nichtgenehmigung der Vorinstanz gestützt.

Die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg ist der Auffassung, dass vorausschauende Regelungen für Grosswindanlagen im Baureglement notwendig sind. Daher möchte die Gemeinde das Baureglement mit einem neuen Artikel zu Grosswindanlagen ergänzen. Diese Ergänzung liegt nun zur Vorprüfung vor.

Mit dem Vorprüfungsgesuch wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Begleitschreiben / Planungsbericht Gemeinde Amlikon-Bissegg vom 19. Juni 2025
- Auszug Übersicht Windparklayout, Windprojekt Wellenberg vom 29. Januar 2024
- Zonenplan mit Möglichkeit Grosswindanlagen, ohne Massstab, undatiert

Die zur Vorprüfung eingereichte Baureglementsergänzung ist lediglich im Begleitschreiben / dem Planungsbericht enthalten. Wir weisen darauf hin, dass die Baureglementsänderung für die öffentliche Auflage in einem separaten Dokument, inklusive einem Titelblatt mit den notwendigen Verfahrensschritten, vorliegen muss. Zudem muss die Nummerierung der neuen Bestimmung in das bestehende Baureglement integriert werden (z.B. Artikel 33^{bis}).

3/9

2 Baureglementsergänzung

2.1 Absatz 1

¹ Grosswindanlagen dürfen nur in einer entsprechenden Nutzungszone für Grosswindanlagen (Rahmen- und / oder Sondernutzungsplan) bewilligt werden.

Gemäss Planungsgrundsatz 4.2 Q des Kantonalen Richtplans (KRP) ist das Potenzial der lokal vorhandenen Windkraft vor allem mittels Grosswindanlagen zu erschliessen. Grosswindanlagen sind aufgrund ihrer gewichtigen (vor allem raumplanerischen) Auswirkungen planungspflichtig. Die Nutzung der Windkraft mittels Grosswindanlagen hat dabei in den Windenergiegebieten zu erfolgen, die auf der Übersichtskarte „Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien“ im Richtplanunterkapitel „4.2 Energie“ ausgedehnt sind. Für Grosswindanlagen sind gemäss Leitfaden für die Planung von Windenergieanlagen im Kanton Thurgau vom 20. November 2024 eine grundeigentümergebundene Nutzungszone im Zonenplan, ein Gestaltungsplan sowie eine Baubewilligung notwendig.

Der Leitfaden unterscheidet zwischen Grosswindanlagen in Bauzonen und Grosswindanlagen in Nicht-Bauzonen. In der Bauzone sind Grosswindanlagen nur in der Industriezone möglich, sofern das kommunale Baureglement dies vorsieht. In der Nicht-Bauzone muss für Grosswindanlagen ein Nutzungsplanverfahren durchgeführt werden. Dabei wird eine Zone für Windenergie ausgedehnt. Es handelt sich dabei um eine Zone der Grundnutzung, und zwar im Sinne von Art. 18 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) (Nicht-Bauzone). Sie umfasst in der Regel die Flächen für die Fundamente und die permanenten Hauptkranstellflächen.

Der Inhalt von Absatz 1 ist demnach in den übergeordneten Gesetzen und Planungen bereits festgehalten. Eine kommunale Regelung ist daher weder notwendig noch sinnvoll. Zudem ist der Hinweis in der Klammer fehlerhaft, da für die Realisierung von Grosswindanlagen sowohl eine entsprechende Nutzungszone wie auch ein Sondernutzungsplan notwendig ist. Wir empfehlen diesen Absatz zu streichen.

2.2 Absatz 2

² Als Grosswindanlagen gelten Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 30m. Die Gesamthöhe ist die Summe aus Rotorblattlänge, Nabenhöhe und lotrechter Distanz zwischen dem Zentrum des Turmfusses und dem massgebenden Terrain.

Absatz 2 entspricht der Definition der Gesamthöhe aus dem Leitfaden für die Planung von Windenergieanlagen im Kanton Thurgau vom 20. November 2024. Der Wortlaut der

4/9

Bestimmung entspricht dem Regelungsvorschlag aus dem Leitfaden. Die Definition der Messweise für die Gesamthöhe ist zulässig, weil dazu weder der Anhang 1 zur IVHB (RB 700.2) noch das PBG oder die PBV Vorgaben machen. Absatz 2 ist genehmigungsfähig.

2.3 Absatz 3

³ *Lichtblinkanlagen von Grosswindanlagen zur Warnung als Flughindernis sind so einzurichten, dass sie für Bewohnerinnen und Bewohner nicht lästig sind.*

Obwohl diese Bestimmung gemäss den Ausführungen im Planungsbericht bereits bei der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Wuppenau durch das zuständige Departement für Bau und Umwelt (DBU) genehmigt wurde, erachten wir diese Bestimmung als problematisch. Die Bestimmung ist unbestimmt und ohne fassbaren normativen Inhalt, weil dies sehr vom subjektiven Empfinden eines jeden Einzelnen abhängt. Der Vollzug dieser Bestimmung dürfte daher äusserst schwierig sein (wann ist eine Lichtblinkanlage lästig?).

Des Weiteren weisen wir auf bestehendes Bundesrecht zu Lichtblinkanlagen hin. Der Eigentümer registrierungspflichtiger Luftfahrthindernisse muss für die Erstellung oder Änderung von Objekten unter den in Anhang 2 genannten Voraussetzungen die dort aufgeführten Markierungen und Befeuerungen anbringen (Art. 56b Abs. 1 VIL [SR 748.131.1]). Registrierungspflichtig sind im unbebauten Gebiet Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte, wenn diese eine Höhe von 25 m und mehr erreichen (Art. 65a Abs. 1 lit. b VIL). Dabei gilt es die Richtlinie für Luftfahrthindernisse AD I-006 D zu beachten, insbesondere Anhang A8 zu Windenergieanlagen und die Anhänge B1 bis B3 zu Farbbereichen, Befeuerungsvarianten und Öffnungswinkel der Befeuerung.

Soweit das Bundesrecht eine abschliessende Regelung getroffen hat, besteht kein Anwendungsbereich für kantonale oder kommunale Regelungen. Die vorgelegte Bestimmung wird deshalb kaum Wirkung entfalten können. Die Gemeinde wird hierzu eine nachvollziehbare Praxis zu bilden haben, um die willkürfreie Auslegung und Anwendung der Bestimmung zu gewährleisten. Bei einer abstrakten Beurteilung (ohne konkreten Anwendungsfall) könnte diese Regelung dennoch genehmigt werden. Wir empfehlen jedoch auf eine entsprechende Regelung zu verzichten, da das übergeordnete Recht bereits ausreichend und klar verfasst ist.

2.4 Absatz 4

⁴ Der Schattenwurf von Grosswindanlagen darf auf ein Wohnhaus nicht länger als 30 Minuten pro Tag wirken und nicht länger als 8 Stunden im Jahr auf Wohnhäuser, in denen sich Menschen regelmässig oder dauernd aufhalten.

Die Gemeinden können gestützt auf § 51 Abs. 4 der Planungs- und Bauverordnung (PBV; RB 700.1) von der Bauherrschaft zusätzliche Unterlagen (z. B. Schattensimulationen) verlangen. Der vorgelegte Absatz schafft die gesetzliche Grundlage für die Beurteilung der eingereichten Unterlagen zum Schattenwurf.

Offen bleibt, ob die Bestimmung im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Der Planungsbericht enthält keine Herleitung der zulässigen Maximaldauer von 8 Stunden pro Jahr und keine Abschätzung der durch diese Regelung ausgeschlossenen Standorte. Zudem ist der blosser Verweis auf die Bestimmung im Baureglement von Wuppenau ohne weitere Begründung unzureichend. Um die Bestimmung genehmigen zu können, ist der Planungsbericht zwingend zu ergänzen.

Die formulierten Vorgaben zum Schattenwurf sind wahrscheinlich aus den „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Stand 2021, entnommen. Diese verweist auf die Richtlinie „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Deutschen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Da in der Schweiz entsprechende gesetzlich geregelte Grenzwerte fehlen, können bei der Beurteilung von Schattenwurf von Windenergieanlagen die Richtwerte der LAI herangezogen werden. Wird der Planungsbericht mit den notwendigen Begründungen und Nachweisen ergänzt, ist diese Bestimmung genehmigungsfähig.

2.5 Absatz 5

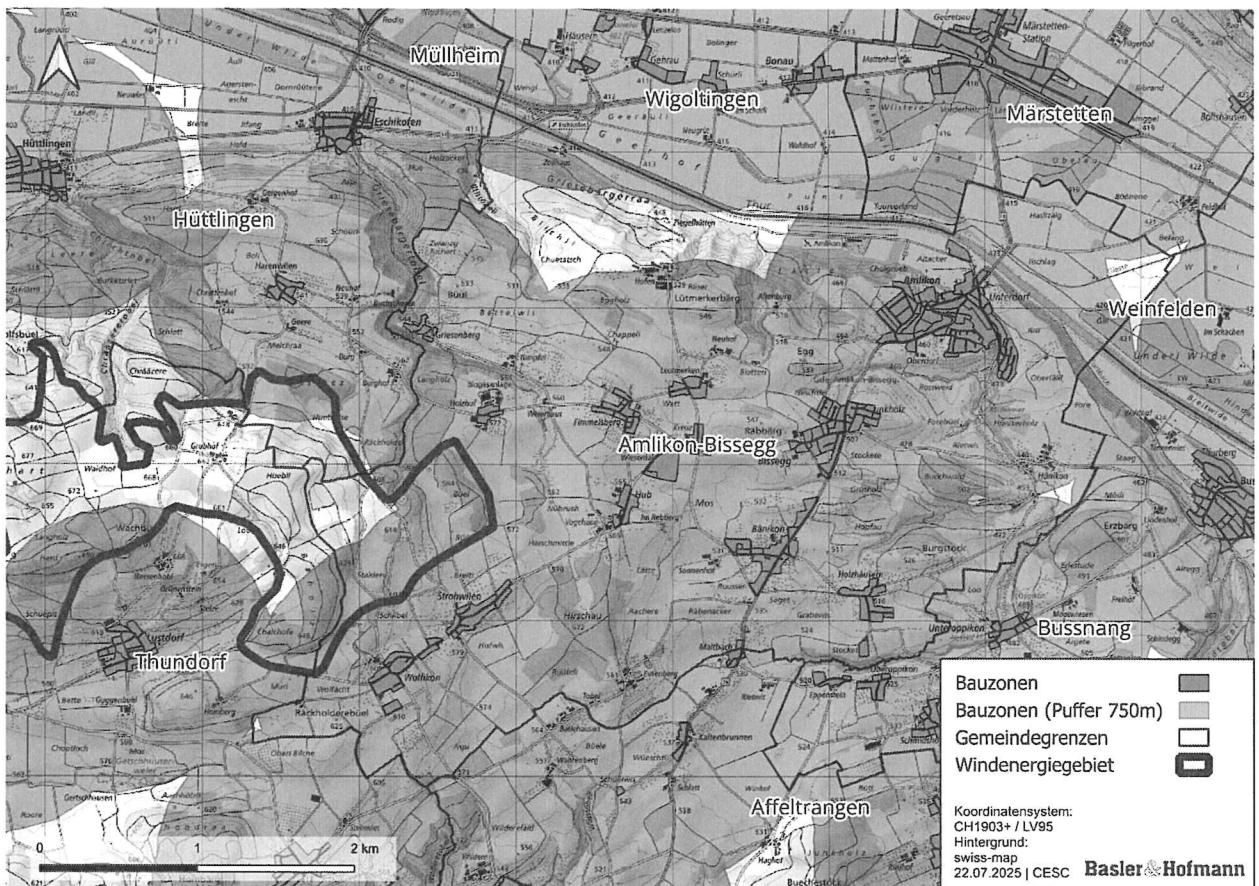
⁵ Der Abstand von Grosswindanlagen (über 30m Höhe) zu den Bauzonen beträgt im Minimum das dreifache der maximalen Gesamthöhe der Anlage.

Der Kantonale Richtplan legt das Windenergiegebiet Thundorf aufgrund von Vorgaben des Bundes behördenverbindlich fest. Die Gemeinde muss sich bei ihren Planungen nach den Vorgaben des Kantonalen Richtplans richten. Insbesondere müssen die kommunalen Regelungen so ausgestaltet werden, dass im gesamten festgelegten Gebiet Grosswindanlagen in der erforderlichen Grösse errichtet werden können, um das Potenzial der lokal vorhandenen Windkraft erschliessen zu können (vgl. Planungsgrundsatz 4.2 Q).

Gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (und des Bundesgerichts) darf das kommunale Baureglement keine Abstandsvorschriften enthalten, die dazu führen, dass Grosswindanlagen mit einer Höhe von 250 m in demjenigen Teil des Gemeindegebiets, welches im Windenergiegebiet gemäss dem kantonalen Richtplan (KRP) liegt, faktisch nicht mehr gebaut werden können oder der Bau zumindest unverhältnismässig erschwert würde (siehe Urteil BGer 1C_3/2024 vom 29. Januar 2025 Erw. 9.6; TVR 2024 Nr. 21 Erw. 5.4.10; Urteil des Verwaltungsgerichts VG.2024.47/E vom 2. April 2025 Erw. 3.5).

Dem Planungsbericht liegt ein Zonenplan mit eingezeichneten Abstandskreisen von vermutlich 750 m bei (der Plan ist nicht massstäblich und enthält keine Vermessung). Es soll damit dargestellt werden, wo Grosswindanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m ausgeschlossen sind. Dabei wurden die Zentren der Kreise mit Radius 750 m jeweils in den Mittelpunkt der Bauzonen gesetzt, was nicht korrekt ist. Richtigerweise muss der Abstandsbereich ab der äusseren Bauzonengrenze definiert werden. Damit vergrössert sich der Bereich im Windenergiegebiet, in dem keine entsprechenden Grosswindanlagen möglich sind. Im Weiteren ist auf dem Plan nicht erkennbar, wo sich das Windenergiegebiet gemäss KRP befindet. Die Aussagekraft der Karte ist demnach gering. Zudem müsste die gemachte Untersuchung über alle Windkraftgebiete im Kanton Thurgau erfolgen, da diese, falls eine solche Abstandsvorschrift in einer Gemeinde bewilligt würde, auch in anderen Gemeinden möglich sein sollte.

Die folgende Karte zeigt die Bauzonen (graue Flächen) der Gemeinde Amlikon-Bissegg und der Nachbargemeinden, die aus dem ThurGIS entnommen wurden, mit einem Puffer von 750 m (rote Fläche). Der östliche Teil des Windenergiegebiets Thundorf würde durch die Abstandsregelung in der Gemeinde Amlikon-Bissegg wegfallen. Es bliebe nur eine kleine Fläche frei, die höchstens eine Anlage zulassen würde. An dieser Ausgangslage ändert sich auch kaum etwas, wenn die beiden (derzeit der Weilerzone zugewiesenen) Kleinsiedlungen „Griesenberg“ und „Holzhof“ zukünftig einer Nichtbauzone zugewiesen werden. Nicht eingezeichnet sind in der Karte Flächen, die zwecks Einhaltung der Lärmschutzgrenzwerte rund um bewohnte Einzelgebäude ausserhalb der Bauzonen wegfallen würden. Es kann daher nicht von mehreren möglichen Standorten für Grosswindenergieanlagen ausgegangen werden, wie dies in der Begründung der Gemeinde steht.



Durch die Festlegung einer dynamischen Abstandsvorschrift haben Windkraftanlagen je nach Gesamthöhe eine andere Abstandsvorschrift gegenüber den Bauzonen einzuhalten. Aus den Planungsunterlagen geht nicht hervor, warum die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg den Abstand auf die dreifache Gesamthöhe festlegt. Es fehlt auch ein nachvollziehbarer Nachweis im Planungsbericht, der aufzeigt, dass trotz der dynamischen Höhenbestimmung ein Windpark von nationalem Interesse realisierbar wäre und die Bestimmung verhältnismässig ist. Im Planungsbericht lässt sich deshalb auch keine rechtsgenügende Interessenabwägung (Art. 3 RPV) vornehmen.

Zusammenfassend lässt sich eine generell-abstrakte Abstandsregelung nur rechtfertigen, wenn sie sich aus objektiven, wissenschaftlichen Gründen herleiten lässt sowie deren Umsetzung dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht. Ohne ein konkretes Windpark-Layout werden die notwendigen Nachweise nur schwierig zu erbringen sein und es muss davon ausgegangen werden, dass die Abstandsvorschriften die Realisie-

8/9

zung eines Windparks faktisch verunmöglichen oder zumindest unverhältnismässig erschweren würden. Vorliegend können die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden. Abs. 5 ist dementsprechend nicht genehmigungsfähig.

Wir weisen darauf hin, dass bei einem konkreten Projekt gestützt auf einen detaillierten Umweltverträglichkeitsbericht abgeklärt wird, ob die geplante Anlage die geltenden Umweltvorschriften einhält und ob zusätzliche Auflagen notwendig sind. Nebst dem Lärmschutz werden auch weitere Auswirkungen betrachtet, insbesondere die Auswirkungen der Anlage auf Flora, Fauna und Lebensräume (inkl. Vögel und Fledermäuse), auf Landschaft und Ortsbild, auf den Wald, auf den Schattenwurf etc. Eine generelle Abstandsvorschrift ist aus unserer Sicht daher weder notwendig noch sinnvoll.

3 Planungsbericht

Der Inhalt eines Planungsberichts hat sich nach Art. 47 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Raumplanung (RPV; SR 700.1) zu richten. Dieser Artikel verlangt von der Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber zu erstatten, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) sowie den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

Im vorliegenden Planungsbericht sind diese Nachweise nicht oder nur ungenügend dokumentiert. Der Planungsbericht ist entsprechend mit den notwendigen Nachweisen und den Erläuterungen zum Verfahrensablauf inklusive der Information und Mitwirkung zu ergänzen.

4 Schlussbemerkungen

Für die zur Vorprüfung eingereichte Baureglementsbestimmung können wir derzeit keine Genehmigung in Aussicht stellen. Die Absätze 1 bis 3 sind zwar genehmigungsfähig, würden aber in der Praxis entweder kaum Wirkung entfalten, da zu unbestimmt oder da dies bereits in anderen gesetzlichen oder planerischen Grundlagen festgehalten ist. Für die Bestimmungen in den Absätzen 4 und 5 wären für eine Genehmigung zwingend weitergehende Begründungen und umfassende Nachweise erforderlich.

Generell erachten wir die vorliegenden Bestimmungen zu Grosswindanlagen derzeit als nicht notwendig. Ohne eine geeignete Grundnutzungszone können keine Grosswindanlagen realisiert werden. Eine Einführung von Detailbestimmungen ist unseres Erachtens nur in Zusammenhang mit der gleichzeitigen Einführung einer Grundnutzungszone

9/9

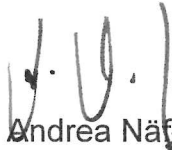
zweckmässig und sinnvoll. Wir empfehlen der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg von der vorliegenden Baureglementsänderung abzusehen.

Weiter ist zu bemerken, dass der Inhalt des vorliegenden Prüfberichts lediglich eine summarische Würdigung der eingereichten Unterlagen umfasst. In einem allfälligen späteren Verfahren (insbesondere in einem Rechtsmittelverfahren) haben wir die Sach- und Rechtslage einer umfassenden Würdigung auch unter Berücksichtigung allfälliger Drittinteressen zu unterziehen und können das Ergebnis eines solchen Verfahrens heute nicht vorwegnehmen. Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen unsere Abteilung Ortsplanung gerne zur Verfügung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und wünschen Ihnen für den weiteren Verlauf der Planung viel Erfolg. Bitte beachten Sie, dass weiterer, ausserordentlicher Aufwand (insbesondere zweite Vorprüfungen) im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft auf Grundlage von § 120 PBG und § 55 PBV in Rechnung gestellt werden kann.

Freundliche Grüsse

Amt für Raumentwicklung
Die Amtschefin



Dr. Andrea Näf-Clasen

Kopie an:

- Amt für Energie
- Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
- Amt für Raumentwicklung (3)